



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 100-2025
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☒
Geschäftsnummer: 2025.GRPARL.292

Eingereicht am: 02.06.2025

Fraktionsvorstoss: Nein
Vorstoss Ratsorgan: Nein
Eingereicht von: Schlup (Schüpfen, SVP) (Sprecher/in)
Zumbrunn (Brienz BE, SVP)
Blatti (Oberwil i. S., EDU)
Gfeller (Schangnau, SVP)
Fischer (Bätterkinden, SVP)
Bärtschi (Lützelflüh, SVP)
Amstutz (Parteilos)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 05.06.2025

RRB-Nr.: 1187/2025 vom 12. November 2025
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Datenerhebung gefährdeter Objektschutzwälder

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Mittels zweckdienlicher Massnahmen ist flächendeckend festzustellen, wo überall im Kanton Bern aufgrund der Wildschadensituation waldbauliche Massnahmen im Schutzwald aktuell verunmöglicht sind.
2. Der Kanton muss zudem darlegen, auf welchen Objektschutzwaldflächen mit Schutzleistungspotentialklassen (SLPK) 1-4 im Kanton bereits seit längerer Zeit ein Verjüngungsproblem besteht und wie dem entsprechend prioritärem Handlungsbedarf Rechnung getragen wird zugunsten der Sicherstellung der Schutzfunktion des Waldes.

Begründung:

Im Kanton Bern wird bisher nicht erfasst, wo überall waldbauliche Eingriffe im Schutzwald aufgrund des gravierenden Wildtiereinflusses verunmöglicht sind. Es gibt eine Anzahl von Beispielen im Oberland, bei denen ausschliesslich der Altbestand des Waldes die NaiS-Kriterien (=Nachhaltigkeit und Erfolgskontrolle im Schutzwald) erfüllt, da sich aufgrund der massiven Wildschadensituation kein oder zu wenig Jungwuchs etablieren konnte. Dort sind waldbauliche Eingriffe nicht mehr möglich. Diese gravierenden Fälle sind «blinde Flecken» und werden bis

anhin im Wildschadengutachten nicht entsprechend erfasst. Der Kanton Bern muss sicherstellen, dass die Objektschutzwälder (OSW) mit SLPK 1-4 ausreichend gesund sind, um die Schutzwaldfunktion auch nachhaltig zu gewährleisten. Hierzu fehlt bis anhin auch eine flächendeckende Datenerfassung, wie viele derart gravierende Verjüngungsschäden bestehen.

Das Wildschadengutachten wird alle zwei Jahre erfasst und stellt eine Momentaufnahme dar. Bis anhin wird nicht aufgezeigt, wo bereits seit längerer Zeit Verjüngungsschwierigkeiten bestehen. Dies ist vor allem in Objektschutz-Waldgebieten ein schwerwiegendes Problem und hat Auswirkungen auf die waldbaulichen Möglichkeiten der Eigentümer. Pflanzungen werden aufgrund der mangelnden Naturverjüngung zur Notwendigkeit, damit die Schutzwaldfunktion nachhaltig garantiert ist.

Der Kanton muss somit auch aufzeigen, wo bereits seit längerer Zeit (gemäss Wildschadengutachten) im Objektschutzwald Verjüngungsschwierigkeiten bestehen, auch wenn noch waldbauliche Eingriffe ohne Verletzung der NaIS-Kriterien möglich sind. Es muss geklärt werden, welcher prioritäre Handlungsbedarf sich aus diesem Umstand der längerfristigen Verjüngungsschwierigkeiten ergibt, wie der Kanton diesem begegnet und die zukünftige Schutzfunktion des Waldes garantieren kann.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Vollzugskompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 90 Abs. 1 Bst. d KV). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Zu Ziffer 1

Die flächendeckende Erfassung des Wildeinflusses erfolgt seit mehreren Jahren im Rahmen des Wildeinflussgutachtens (WEG), welches alle zwei Jahre aktualisiert wird. Das WEG beurteilt auf aktuell 734 ausgewählten Standorten stichprobenweise, ob eine natürliche Verjüngung gemäss den waldbaulichen Zielsetzungen – insbesondere hinsichtlich Stammzahl und Baumartenmischung – möglich ist oder ob der Wildeinfluss die Zielerreichung verhindert bzw. beeinträchtigt.

Das WEG erlaubt eine differenzierte Einschätzung des Wildeinflusses im gesamten Kantonsgebiet und stellt eine geeignete Grundlage dar, um Gebiete zu identifizieren, in denen die Wirkung waldbaulicher Massnahmen durch den aktuellen Wildeinfluss erschwert ist.

Im aktuellen WEG von 2023 (Methode «Resilient») wird auf rund 18 % der Schutzwaldflächen des Kantons Bern – das entspricht knapp 17 700 ha – der Wildeinfluss als untragbar eingestuft. In diesen Gebieten ist eine zielkonforme Waldverjüngung nur noch mit erheblichem Zusatzaufwand in Form von Schutzmassnahmen möglich.

Waldbauliche Massnahmen im Schutzwald sind trotz der Wildschadensituation grundsätzlich nicht verunmöglicht. Allerdings ist festzuhalten, dass mit zunehmendem Wildeinfluss das Risiko für Investitionen, die in ihrer Wirkung vermindert sind, deutlich steigt: Bei untragbarem Wildeinfluss ist davon auszugehen, dass die angestrebte natürliche Verjüngung gewisser Schutzwälder nicht erreicht wird, ohne dass ergänzende, sogenannte passive Massnahmen zur Wildschadenverhütung ergriffen werden.

Aus diesem Grund beteiligt sich das Amt für Wald und Naturgefahren (AWN) in betroffenen Gebieten finanziell an den Kosten für passive Massnahmen zur Wildschadenverhütung. Dabei geht es darum, den Erfolg waldbaulicher Eingriffe sicherzustellen. Ein flächendeckender Schutz der Naturverjüngung auf allen Flächen mit untragbarem Wildeinfluss ist aufgrund des hohen finanziellen und personellen Aufwands sowie des häufig sehr steilen Geländes im Schutzwald nicht umsetzbar. Punktuell kann jedoch einer Baumartenentmischung oder dem Ausbleiben der Verjüngung entgegengewirkt werden, indem beispielsweise Pflanzungen geschützt werden.

Die Feststellung des Wildeinflusses im Schutzwald ist im Kanton Bern flächendeckend, umfassend und wiederkehrend sichergestellt.

Zu Ziffer 2

Der Kanton Bern erstellt, wie unter Ziffer 1 dargestellt, alle zwei Jahre ein flächendeckendes WEG.

Die Auswertungen der letzten zehn Jahre zeigen, dass auf einem Teil der Objektschutzwaldflächen (OSW) mit Schutzleistungspotentialklassen (SLPK) 1 – 4 seit längerer Zeit ein problematischer Wildeinfluss besteht (vgl. Grafik im Anhang). Auf 9 % bzw. knapp 4 000 ha der 44 000 ha Objektschutzwaldflächen ist die Wildschadensituation entweder seit 2015 dauerhaft untragbar oder hat sich bis 2023 von kritisch zu untragbar entwickelt. In diesen Schutzwald-Gebieten ist davon auszugehen, dass in den letzten zehn Jahren eine natürliche Verjüngung im Sinne der waldbaulichen Zielsetzungen ohne zusätzliche Schutzmassnahmen nicht möglich war. Dabei kann es vorkommen, dass auf einem Teil der Flächen zwar ausreichend Bäume aufgekommen sind, jedoch durch den Wildeinfluss eine Entmischung stattgefunden hat, wodurch eine klimaanangepasste Baumartenzusammensetzung verunmöglicht wird.

Nachfolgende Tabelle zeigt den Flächenanteil der Objektschutzwälder mit problematischem Wildeinfluss für die natürliche Verjüngung seit 2015, differenziert nach Schutzleistungspotentialklassen. Eine kartografische Darstellung der betroffenen Gebiete findet sich im Anhang.

Schutzleis- tungspotential- klasse	Waldfläche total	Waldfläche mit problematischem Wildeinfluss seit 2015	Flächenanteil mit problematischem Wildeinfluss seit 2015
1 sehr hoch	5'410 ha	320 ha	5.9%
2 hoch	15'310 ha	1'160 ha	7.6%
3 mittel	11'140 ha	990 ha	8.9%
4 mässig	12'030 ha	1'470 ha	12.2%

Der Kanton Bern trägt diesem Handlungsbedarf mit mehreren gezielten Massnahmen Rechnung:

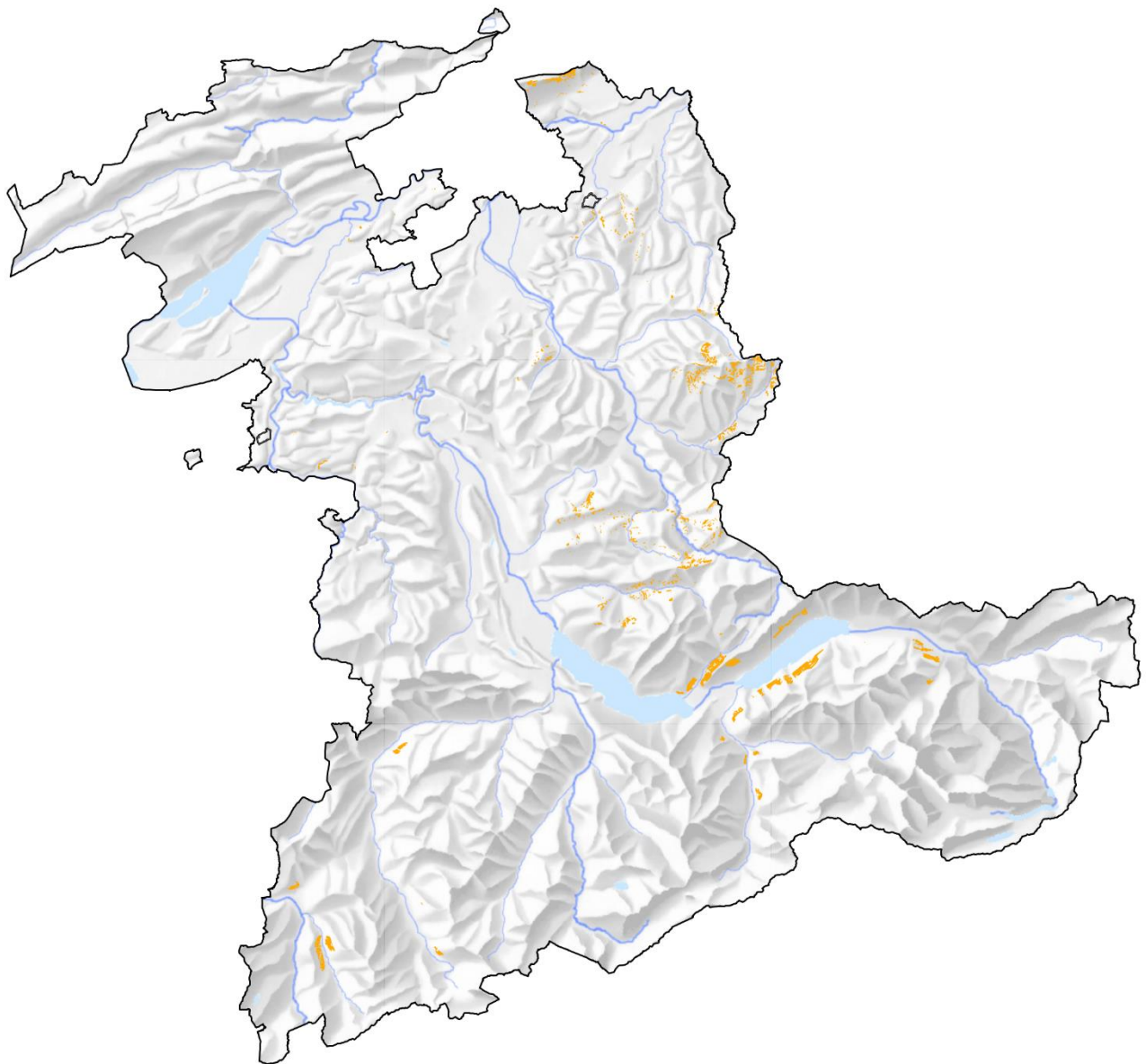
1. **Jagplanung:** Die Ergebnisse der WEG fliessen in die Planung der Jagd ein, insbesondere in die Festlegung der jagdplanerischen Ziele pro Wildraum. Das Jagdinspektorat leitet entsprechende Abschusszahlen ab und setzt flankierende Massnahmen um, damit die geplanten Abschusszahlen durch die Jägerschaft erreicht werden. So ist die Senkung der Rothirschbestände in Wildräumen mit hohem Schutzwaldanteil und gleichzeitig untragbarer Wildschadensituation eine wichtige Massnahme.
2. **Aktive Wildschadenverhütung:** Jeder Pflegeeingriff im Schutzwald hat zeitgleich auch eine lebensraumverbessernde Wirkung. Wo Schutzwald gepflegt wird, wird auch das Deckungs- sowie Äsungsangebot für Wildtiere vergrössert. Dadurch kann bei gleichzeitig effektiver Bejagung der Wildeinfluss etwas abgefedert werden.
3. **Passive Wildschadenverhütung:** Als Sofortmassnahme unterstützt der Kanton Bern die Waldbesitzer/innen finanziell bei der Umsetzung passiver Schutzmassnahmen. In Objektschutzwäldern mit untragbarem Wildeinfluss werden Errichtungskosten von Wildschutzmassnahmen von bis zu CHF 8 000 pro Hektare übernommen.
4. **Wald-Wild-Konzepte:** In Gebieten, in denen die Waldverjüngung stark gefährdet ist, werden regional spezifische Wald-Wild-Konzepte erarbeitet. Diese enthalten aufeinander abgestimmte waldbauliche und jagdliche Massnahmen zur Reduktion des Wildeinflusses.
5. **Strategie Wald-Wild-Lebensraum:** In der Wald-Wild-Lebensraum Strategie haben das Jagdinspektorat und das Amt für Wald und Naturgefahren gemeinsam Grundlagen, Ziele und Massnahmen zur Verbesserung der Situation definiert. Darin enthalten sind unter anderem Zielwerte für Gebiete mit untragbarem Wildeinfluss sowie zusätzliche Massnahmen zur Reduktion von Wildschäden sowie deren negativer Auswirkungen – im Wald. Mit dieser Strategie wird die WEU der Forderung aus der Motion «Strategie Wald-Wild-Lebensraum» (M 029-2023) vom 6. März 2023 nachkommen.

Insgesamt beantragt der Regierungsrat die Annahme und gleichzeitige Abschreibung der Motion.

Verteiler

– Grosser Rat

Anhang: Objektschutzwälder SLPK 1-4 mit problematischer Entwicklung des Wildtiereinflusses seit 2015



Kanton Bern
Canton de Berne

Amt für Wald und Naturgefahren
Office des forêts et des dangers naturels

Abt. Fachdienste und Ressourcen
Div. Services spécialisés et ressources

Bereich Geoinformation
Domaine Géoinformation

August 2025 / DM / Quelle/Origine: Pixelkarte 1:500'000 © swisstopo

Legende



Objektschutzwälder (SLPK1-4) mit problematischer Entwicklung des Wildtiereinflusses gemäss Wildeinflussgutachten 2015-2023



0 10 20 30
KM